

REGLEMENT BETREFFEND RECHTSVERFAHREN GEGENÜBER SCHULDNERN



**SWISS
BASKETBALL**

INHALTSVERZEICHNIS

ART. 1	ZIEL	3
ART. 2	PRINZIP	3
ART. 2.1		3
ART. 2.2		3
ART. 3	ANWENDUNG DES VERFAHRENS	3
ART. 3.1		3
ART. 3.2		3
ART. 4	VERFAHRENSKOSTEN UND VERZUGSZINSEN	3
ART. 5	VERFAHREN DER SPIELSPERRE	4
ART. 5.1		4
ART. 5.2		4
ART. 6	FOLGEN EINER SPIELSPERRE	4
ART. 6.1		4
ART. 6.2		4
ART. 6.3		4
ART. 6.4		4
ART. 7	INKRAFTSETZUNG	4

Art. 1 Ziel

Das Ziel dieses Reglements ist die Finanzstreitigkeiten zwischen den Organen von Swiss Basketball und den Klubs zu regeln.

Art. 2 Prinzip**Art. 2.1**

Ein Klub oder eines seiner Mitglieder kann nicht einer neuen Phase des Wettkampfs teilnehmen (Meisterschaftsrunde oder Schweizer Cup), wenn er gegenüber einem Organ von Swiss Basketball oder einem Klub auf Grund der Statuten oder Reglemente von Swiss Basketball oder auf Grund eines mit ihr abgeschlossenen Vertrags, Schulden hat.

Art. 2.2

Die Regionalverbände (RV) sind berechtigt das vorliegende Reglement für die Wettkämpfe die ihrer Verantwortung unterliegen, direkt anzuwenden.

Art. 3 Anwendung des Verfahrens**Art. 3.1**

Das Gesuch für eine Spielsperre muss per Einschreiben an das Generalsekretariat von Swiss Basketball gerichtet werden, begleitet von einem Dokument welches ausführlich den Ablauf des Geschehenes beschreibt, sowie alle nötigen Beweisstücke enthält, die es dem Generalsekretariat ermöglichen eine sachkundige Entscheidung zu treffen.

Art. 3.2

Das Generalsekretariat informiert den Schuldner per Einschreiben von der Einleitung des Verfahrens der ihn betreffenden Spielsperre, und gewährt ihm eine Frist von 10 Tagen um den schuldigen Betrag zu begleichen.

Art. 4 Verfahrenskosten und Verzugszinsen

Der Schuldner muss Swiss Basketball in jedem Fall einen Betrag von CHF 300.- bzw. CHF 500.- für Vereine, die in der SBL spielen, als Entschädigung für die Kosten des Sistierungsverfahren zu bezahlen.

Art. 5 Verfahren der Spielsperre**Art. 5.1**

Nach Ablauf der in Art. 3.2 vorgesehenen Frist und ohne Reaktion des Schuldners, trifft das Generalsekretariat die Entscheidung, ob eine Spielsperre verhängt wird oder nicht. Im Fall einer Spielsperre legt das Generalsekretariat das Datum des Inkrafttretens fest. Diese Entscheidung wird dem Schuldner per Einschreiben mitgeteilt.

Art. 5.2

Für den Entscheid der Spielsperre kann keine Berufung eingelegt werden.

Art. 6 Folgen einer Spielsperre**Art. 6.1**

Ein Spielsperrenentscheid des vorliegenden Reglements gegen einen Klub richtet sich in erster Linie an die betreffende Mannschaft und in zweiter Linie gegen den Klub.

Art. 6.2

Die Meisterschaftsspiele, die wegen einer Spielsperre nicht ausgetragen werden konnten, gelten durch «Forfait» als verloren mit den Folgen die eine solche Sanktion mit sich bringt. Gemäss den Reglementen und Weisungen von Swiss Basketball, der betroffenen Departemente und Regionalverbände.

Art. 6.3

Die Nicht-Teilnahme an einer Runde des Schweizer Cups wegen Spielsperre kommt einem Ausscheiden gleich, mit allen Folgen die eine solche Sanktion mit sich bringt, gemäss dem Reglement und den Weisungen zur Organisation des Schweizer Cup der Damen und Herren.

Art. 6.4

Die im offiziellen Spielplan vorgesehenen Spiele eines Regionalverbandes die wegen einer Spielsperre nicht ausgetragen werden konnten, ziehen die in den Reglementen und Weisungen des Regionalverbandes vorgesehenen Folgen nach sich.

Art. 7 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.